

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2016/333	ÖFFENTLICH
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2016/23	29. April 2016
Bau- und Umweltausschuss am 30.05.2016 Gemeinderat am 12.05.2016	
Tagesordnungspunkt <u>Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahme Festsetzung Bebauungsplan</u> <u>"Lerchenfeldstraße II", Zusatzheizung; Höfener Str. 46</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Ausnahme für die Zusatzheizung gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig
☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Im Dezember 2015 wurden für das Grundstück Höfener Str. 46 Bauvorlagen zum Umbau, Sanierung und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses, im Kenntnisgabeverfahren eingereicht.

Unter anderem war geplant, einen Kachelofen im Wohnbereich als Zusatzheizung einzubauen. Nach dem geltenden Bebauungsplan „Lerchenfeldstraße II“ sind Kachelöfen als Feuerungsanlage nur ausnahmsweise zulässig.

Nach der LBO-Änderung vom 01.03.2015 muss sich das Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren jedoch exakt an die Festlegungen des Bebauungsplans halten. Entscheidungen über Abweichungen, **Ausnahmen** oder Befreiungen gleich welcher Art sind im Kenntnisgabeverfahren nicht mehr möglich.

Entsprechend dieser Festlegung wurden die Bauvorlagen geändert, sodass die Zusatzheizung vorerst aus der Planung herausgenommen wurde.

Im Nachgang wurde nun aktuell ein Antrag auf Ausnahme vom geltenden Bebauungsplan bezüglich einer Zusatzheizung, eingereicht.

Derzeit erfolgt die Beheizung des Gebäudes durch die Hauptheizung in Form einer Gas-Brennwerttherme. Zusätzlich soll nun eine Zusatzheizung durch Holzpellets entstehen.

Der Bebauungsplan enthält hierzu folgende Festsetzungen:

- Ausnahmsweise dürfen feste Brennstoffe für die Zusatzheizung verwendet werden, wenn die Zusatzheizung von untergeordneter Bedeutung für die Wärmegewinnung – wie bei Kachel- oder ähnlichen Einzelöfen und Kaminen – ist.
- Ausnahmsweise sind Heizanlagen zulässig, deren Energie aus Holzpellets gewonnen wird.
- Holzpellettheizungen, Kamine und Zusatzheizungen dürfen nur gebaut und betrieben werden, wenn sie den Immissions- und Emissionsbestimmungen entsprechen. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit, kann im Einzelfall ein Gutachten gefordert werden.

Anlage

Lageplan